

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes **— §§ 44, 69b StGB — (. . . StrÄndG)**

A. Zielsetzung

Gleichstellung der Inhaber ausländischer Fahrberechtigungen mit den Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse bei Fahrerlaubnissentziehung und Fahrverbot wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind.

B. Lösung

Aufhebung des § 44 Abs. 2 StGB und Erweiterung der Vorschrift des § 69b Abs. 1 StGB auf Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse unter Ausschöpfung der in Artikel 42 des am 8. November 1968 in Wien unterzeichneten Übereinkommens über den Straßenverkehr — ratifiziert durch Gesetz vom 21. September 1977 (BGBl. II 1977 S. 809) und für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 3. August 1979 (BGBl. II 1979 S. 932) — eingeräumten Ermächtigung.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 430 00 — Str 64/93

Bonn, den 28. Mai 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossenen Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 44, 69 b StGB — (. . . StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
— §§ 44, 69b StGB — (. . . StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 69b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschrif-

ten im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, soweit es dazu im innerdeutschen Verkehr einer Fahrerlaubnis bedarf.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Im Zuge einer zunehmenden mobilen und grenzübergreifenden Kriminalität ist zu beobachten, daß Kraftfahrzeugführer, die im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis sind, häufig die Fahrerlaubnis zu schwerwiegenden kriminellen Handlungen — z. B. zur Einfuhr von Betäubungsmitteln und zur Begehung von Einbruchsdiebstählen — mißbrauchen und sich hierdurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweisen. Gleichwohl ist eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach den geltenden Vorschriften nicht möglich. Die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis beschränkt sich nach geltendem Recht (§ 69 b Abs. 1 StGB) auf die Fälle, in denen der Täter gegen spezifische Normen des Straßenverkehrsrechts (wie etwa §§ 21, 22 StVG, §§ 142, 315 b, 316 StGB) verstößt. Dieser Rechtszustand hat zur Folge, daß Fahrzeugführer, die im Hinblick auf den Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis von der deutschen Fahrerlaubnispflicht befreit sind — also vornehmlich Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen ständigen Aufenthalt oder einen solchen von nicht mehr als 12 Monaten begründet haben —, die Fahrerlaubnis jedenfalls nicht wegen solcher Straftaten entzogen werden kann, die lediglich im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind. Entsprechendes gilt für die Verhängung eines Fahrverbots (vgl. § 44 StGB). Dies ist im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bedenklich, da der partielle Verzicht auf eine Fahrerlaubnisentziehung bzw. auf ein Fahrverbot bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse auch unter präventiven Gesichtspunkten eine effektive Strafverfolgung behindert.

Eine wirksame Bekämpfung der zunehmend länderübergreifenden Kriminalität sollte durch eine Entzie-

hung der Fahrerlaubnis bzw. durch Anordnung eines Fahrverbots bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse auch in den Fällen gewährleistet sein, in denen die Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften*Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44 Abs. 2 StGB)*

Durch die Aufhebung des § 44 Abs. 2 StGB wird die derzeitige Besserstellung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse beseitigt und eine Gleichstellung mit Inhabern inländischer Fahrerlaubnisse erreicht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 69 b Abs. 1 StGB)

Die Neufassung des § 69 b Abs. 1 erweitert die bisher eingeschränkte Zulässigkeit der Entziehung ausländischer Fahrerlaubnisse. Die Maßregel kann künftig auch gegenüber den Personen zur Anwendung kommen, bei denen sie bisher nur bei Verstößen gegen Straßenverkehrsvorschriften angeordnet werden konnte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.

Stellungnahme der Bundesregierung

Vorbemerkung

Die Bundesregierung begrüßt die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung, die zur Aufhebung der die Inhaber ausländischer Fahrberechtigungen begünstigenden Beschränkungsklauseln beim Entzug der Fahrerlaubnis und beim Fahrverbot führt. Die Ahndungsmöglichkeit von Tätern mit ausländischer Fahrberechtigung hinsichtlich Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurden und denen kein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften zugrunde liegt, wird damit wirksam verbessert und die grundlose Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber den Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis beseitigt.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, den § 44 Abs. 2 StGB aufzuheben und den § 69b Abs. 1 StGB so abzuändern, daß die bislang bestehende Einschränkung der Zulässigkeit des Entzugs der Fahrerlaubnis entfällt.

Preiswirkungen

Das Vorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten. Da es sich auf die Änderung von Strafvorschriften beschränkt, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

